

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes
Artikel 2	Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1970 über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 1a entfällt.

Artikel 2

Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Das Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz - FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) „Fernsprechentgelte“ im Sinne dieses Gesetzes sind jene Entgelte, die ein Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsdienstes für den Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz oder für die Erbringung eines Kommunikationsdienstes in Rechnung stellt. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt der Betrag, der auf die Zuschussleistung entfällt, nicht als Entgelt.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) „Haushalts-Nettoeinkommen“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, des Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

a) Die Z 1 lautet:

„1. Der Antragsteller darf nicht bereits für einen Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beziehen (Doppelbezugsverbot);“

b) Z 3 lautet:

„3. der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden;“

3. § 3 Abs. 2 Ziffer 5 lautet:

„5. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992;

4. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen und Institutionen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
2. Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen, sofern die Zugänglichkeit und technische Ausgestaltung des Zuganges zum öffentlichen Kommunikationsnetz zur Nutzung durch die gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen eingerichtet ist;
3. Heime für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sofern die Zugänglichkeit und die technische Ausgestaltung des Zuganges zum öffentlichen Kommunikationsnetz zur Nutzung durch die im Heim aufhaltigen, gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen eingerichtet ist.“

5. § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 lauten:

„(1) Anträge auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt sind unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formulars bei der GIS Gebühren Info Service GmbH einzubringen. Darin hat der Antragsteller insbesondere den gemäß § 11 vertraglich verpflichteten Betreiber anzugeben, bei welchem er beabsichtigt, eine allenfalls zuerkannte Zuschussleistung einzulösen.

(2) Das Vorliegen eines Zuschussgrundes im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 ist vom Antragsteller nachzuweisen. Dies hat für die Fälle des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 durch den Nachweis des Bezuges einer der dort genannten Leistungen, in Fällen der Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Hörvermögens zu erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat anlässlich seines Antrages Angaben zum Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller in seinem Haushalt lebenden Personen zu machen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist, sofern der Antragsteller und sämtliche in seinem Haushalt lebenden Personen dem schriftlich zugestimmt haben, berechtigt, diese Angaben im Wege des ZMR auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, wobei die Anschrift als Auswahlkriterium vorgesehen werden kann.

(4) Die Finanzbehörden haben der GIS Gebühren Info Service GmbH über deren Anfrage die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitzuteilen, sofern der Antragsteller und sämtliche in seinem Haushalt lebenden Personen dem schriftlich zugestimmt haben; der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 zu umfassen. Unbeschadet des Vorliegens einer Zustimmung der Betroffenen dürfen Auskünfte über die Einkommensverhältnisse nur insoweit eingeholt und gegeben werden, als im Einzelfall berechnete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben des Antragstellers entstanden sind, die durch Befragung der Betroffenen voraussichtlich nicht ausgeräumt werden können.“

6. An § 4 Abs. 4 werden folgende Abs. 5, 6, 7 und 8 angefügt:

„(5) Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist berechtigt, den Antragsteller zur Vorlage sämtlicher für die Berechnung des Haushalts-Nettoeinkommens erforderlichen Urkunden aufzufordern.

(6) Die GIS Gebühren Info Service GmbH kann die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Bestehen der für die Zuerkennung einer Zuschussleistung maßgeblichen Voraussetzungen ersuchen, wenn berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen; diese sind ihrerseits zur kostenfreien Auskunft verpflichtet.

(7) Die GIS Gebühren Info Service GmbH darf die ermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur im zulässigen Umfang verwendet werden und hat Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen.“

7. In § 5 tritt an die Stelle des Wortes „drei“ das Wort „fünf“.

8. § 6 Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Verordnung ist für die Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH nach diesem Bundesgesetz eine angemessene Vergütung festzusetzen.“

9. In § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 10 Abs. 2, 11 sowie § 12 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH)“ die Bezeichnung „GIS Gebühren Info Service GmbH“.

10. In § 10 Abs. 1, § 11 und, § 12 Abs. 3 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Konzessionär“ oder „Konzessionären“ die Bezeichnung „Betreiber“ oder „Betreibern“.

11. In, § 12 Abs. 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Telekom Control GmbH“ die Bezeichnung „Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“.